

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 29.04.2022

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 68 Allgemeinverfügung des Landkreis Jerichower Land zur Beschränkung der so genannten „Spaziergänge“ 145
 - 69 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Bo-reas Energie GmbH auf Erteilung einer Neuge-nehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Wind-parks „Büden/Woltersdorf“ 146
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 70 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssat-zung der Ortschaft Güssen 147
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 71 Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs ge-mäß § 4a Abs. 3 BauGB - Entwurf des Bebau-ungsplanes Nr. 53/2021 „Königsber Straße 13“ OT Heyrohsberge Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m.13b BauGB..... 148

- 72 Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Ne-benanlagen „Breitscheidstraße“ Gemeinde Bie-deritz OT Heyrothsberge 150
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtun-gen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 73 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren „BAB A14 Sams-wegen/ Groß Ammensleben“ 151
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

68

Landkreis Jerichower Landrat
Der Landrat

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreis Jerichower Land
- Versammlungsbehörde -, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
zur Beschränkung der so genannten „Spaziergänge“**

Durchführung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG LSA)

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 VersammlG LSA erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

I. Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) werden wie folgt beschränkt:

1. Alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung nicht angemeldeten Aufzüge und öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Landkreis Jerichower Land, sind ausschließlich ortsfest zulässig.
2. Abweichend von Nr. 1 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung bei dem Landkreis Jerichower Land fernmündlich, schriftlich, elektronisch (fb-ordnung@lkjl.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei einem fernmündlichen Antrag kann der Landkreis Jerichower Land verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

II. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.05.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.05.2022 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung enthält eine Begründung. Diese kann innerhalb der Dienstzeiten beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich 3, In der Alten Kaserne 9, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg gestellt werden.

Burg, den 25.04.2022

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

69

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Büden/Woltersdorf“

Der Antrag der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden vom 20. März 2018 auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m und Rotordurchmesser 150 m) inkl. Zuwegungen wurde für die folgenden WEA an den Standorten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA BN 11.1	Büden	7	362
WEA BN 13.1	Büden	7	43

genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

2. Mai 2022 bis einschließlich 16. Mai 2022

aus und kann beim Landkreis Jerichower Land zu den genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

Fachbereich Umwelt
 Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
 Brandenburger Straße 100
 39307 Genthin
 Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wurde der Antragstellerin mittels postalischer Zustellung übersandt. Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides elektronisch übermittelt.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Burg, den 19. April 2022

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

70

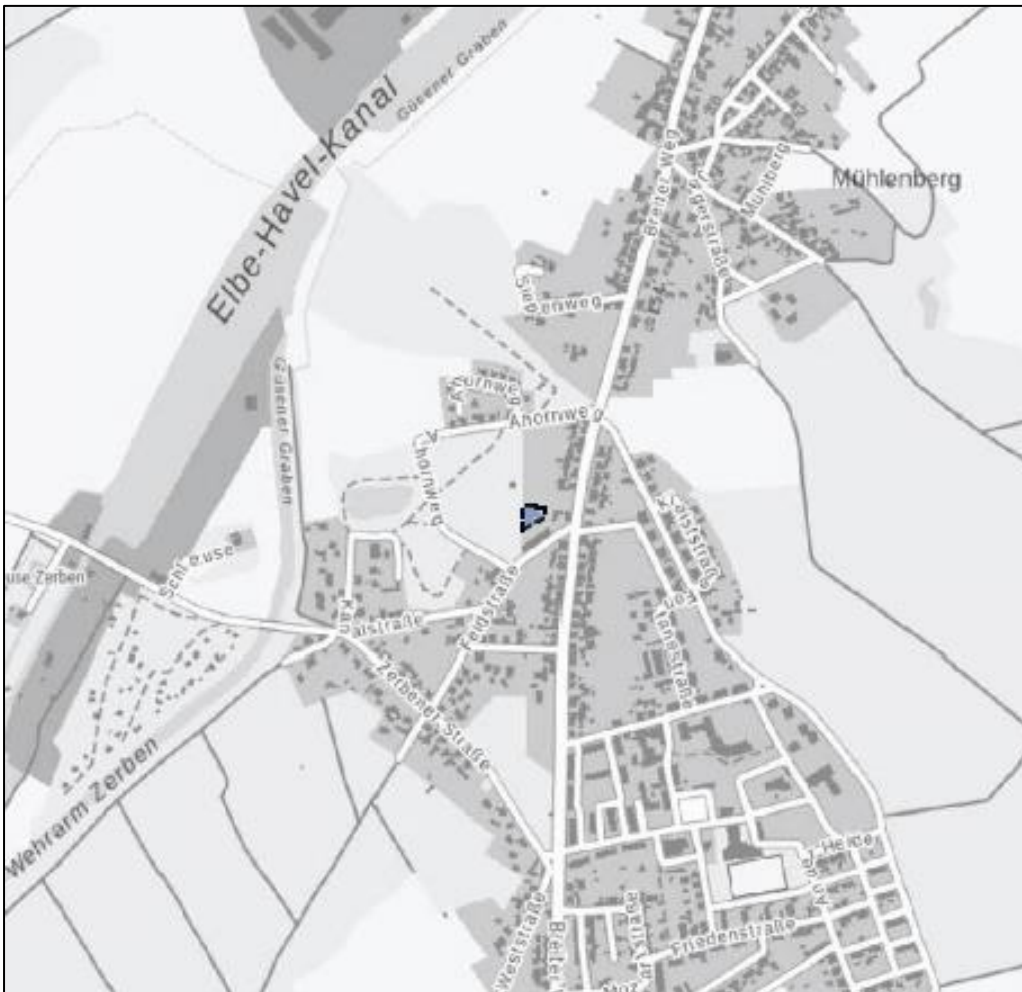
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 mit dem Beschluss BV/152/2019-2024 die Abwägung und mit dem Beschluss BV/153/2019-2024 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güsen in der Fassung vom Februar 2022 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güsen befindet sich an der Feldstraße/Ecke Breiter Weg und beinhaltet die Flurstücke 1458/89 und 1456/89 der Flur 1 in der Gemarkung Güsen. Der Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.



Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güsen und die Begründung dazu in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güsen tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey den, 25.04.2022

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

71

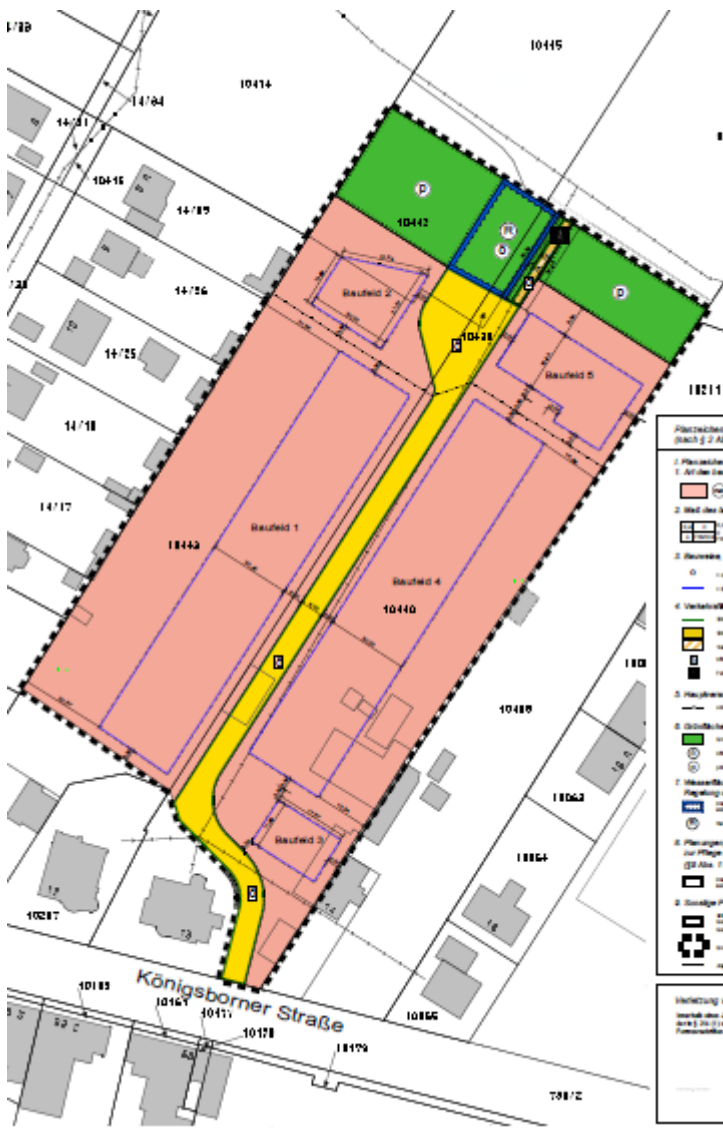
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53/2021 „Königsber Straße 13“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m.13b BauGB

In seiner Sitzung am 18.11.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.53/2021 „Königsborner Straße 13“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung, dem Entwurf der Begründung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. Nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Plan wie folgt ergänzt und geändert:

- gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind
- Konkretisierung Zweckbestimmung der Grünflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Ergänzung Vermaßung und Festsetzung Bezugshöhe



Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.

Gemarkung Heyrothsberge Flur 4, Flurstücke 10439, Teilfläche 10440,10442 und Teilfläche 10443

Königsborner Straße 13, OT Heyrothsberge

Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der Bericht Artenschutz liegen erneut zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 09.05.2022 bis einschließlich 23.05.2022

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Gleichzeitig wird die Dauer der Auslegung auf 14 Tage verkürzt.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Artenschutzbericht	BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH Bernhardystraße 19,06110 Halle (Saale)	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten Brutvögel Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 68/ 2021 GR Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit
Nebenanlagen „Breitscheidstraße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz vom 21.10.2021 gilt die im Plan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Einteilung der Verkehrsfläche erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Die zu widmende Verkehrsfläche Breitscheidstraße mit Nebenanlagen befindet sich im OT Heyrothsberge.

Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück 10434 und 10111

Das Grundstück Biederitz Flur 4, Flurstück 10111 wird aus dem Bestandsverzeichnis v. 17.11.2011 fortgeführt



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.

gez. Gericke
 Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

73

Amt für Landwirtschaft
 Flurneueordnung und Forsten Mitte

**Öffentliche Bekanntmachung
 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit der 1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren „BAB A14 Samswegen/ Groß Ammensleben“ Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK 7010 vom 21.03.2022 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Meitzendorf,
Gemarkung Meitzendorf

Flur 2, Flurstück 14/1
Flur 2, Flurstück 15

Vorgenannte Flurstücke betreffend, werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereini-gungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wanzleben, 29.03.2022

Im Auftrag

(DS)

gez.
Silke Wolff

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.